



27. September 2000

Gemeinderat
9656 Alt St. Johann

VII 58 Alt St. Johann: Genehmigung von zwei Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Nesselhalden, Parz. Nr. 298**
- **Ergänzung des Baureglementes (Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen)**

Die Erlasse sind recht- und zweckmässig und können genehmigt werden. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass sich das Plangebiet im Gewässerschutzbereich A bzw. künftig A_u befindet und demzufolge die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten nur gestützt auf eine kantonale Bewilligung vorgenommen werden dürfen (Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz [SR 814.20] bzw. Art. 32 Abs. 2 Gewässerschutzverordnung [SR 814.201]).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.-- (Fr. 500.-- für den Teilzonenplan; Fr. 300.-- für die Ergänzung des Baureglementes).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Amt für Umweltschutz, Abteilung Infrastruktur und Energie, Sektion Gemeindeaufgaben und Transportanlagen
- Planungsamt
- Rechtsabteilung